



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Commission de révision  
Revisionsausschuss  
Revision Committee**

**LAW-18003-CR 26/13 Add. 3  
30.01.2018**

Original: DE EN

## **26. TAGUNG**

---

### **Teilrevision der ER CUV**

Stellungnahme der ERFA zur Teilrevision der ER CUV

## OTIF 26. Sitzung des Revisionsausschuss

### Antrag der Schweiz zur Änderung des Artikels 7 § 1 der ER CUV

#### Stellungnahme ERFA

30. Januar 2018

Markus Vaerst, Technical Advisor & ERFA Rapporteur GCU  
T: +41 79 341 5038, M: markus.vaerst@erfarail.eu

### Der Antrag der Schweiz

Mit Schreiben vom 7. November 2017 hat die Schweiz dem Generalsekretariat der OTIF einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 7, § 1 CUV eingereicht.

#### Artikel 7 - Haftung für Schäden, die durch einen Wagen verursacht werden (Antrag der Schweiz)

§ 1: Wer den Wagen auf Grund eines Vertrages nach Artikel 1 zur Verwendung als Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt hat, haftet für Schäden, die auf einen Mangel am Wagen zurückzuführen sind. Die Haftung besteht nicht, wenn der Mangel am Wagen während des Betriebs verursacht worden ist, den [ERFA: den Mangel] weder der Halter noch die für die Instandhaltung zuständige Stelle kannte oder hätte kennen müssen.

§ 2: Die Parteien des Vertrages können Vereinbarungen treffen, die von § 1 abweichen.

#### Stellungnahme der ERFA

Aus den nachstehend genannten Gründen wird der Antrag von der ERFA nicht unterstützt:

1. Der Vorschlag der Schweiz zielt darauf ab, die Haftung des Wagenhalters / der ECM zu erweitern, indem Ereignisse in Betracht genommen werden, zu denen es während des Betriebs des Fahrzeugs als Resultat eines Mangels am Fahrzeug kommt und welcher dem Halter / der ECM bekannt war bzw. hätte bekannt sein sollen.
  - Seit dem 1. Januar 2017 sieht Artikel 27 des Allgemeinen Vertrages für die Verwendung von Güterwagen – AVV bereits eine ausreichende Regelung in Bezug auf die (erweiterte) Haftung des Wagenhalters vor (ergänzter Text **gelb** markiert):

##### **AVV, Artikel 27: Haftungsprinzip**

27.1 Der Halter oder ein diesem Vertrag unterliegender Vorverwender des Wagens haftet für die durch den Wagen verursachten Schäden, sofern ihn ein Verschulden trifft. **Ein Verschulden des Halters wird vermutet, wenn er seine Pflichten aus Artikel 7 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, dass die Pflichtverletzung den Schaden nicht verursacht oder nicht mitverursacht hat.**

Der erwähnte Artikel 7 AVV enthält mehrere Pflicht-en des Halters, unter anderem hat er dafür zu sorgen, dass die Wagen, die von ihm zur Verfügung gestellt werden,

- ✓ technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben;
- ✓ entsprechend den geltenden Gesetzen, Vorschriften und verbindlichen Normen instand gehalten werden;
- ✓ einer zertifizierten für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) zugewiesen sind und sicherzustellen, dass die ECM alle ihr obliegenden Aufgaben erledigt.

- Wenn – im Falle eines durch den Wagen verursachten Schadens – das zu diesem Zeitpunkt den Wagen benutzende Eisenbahnverkehrsunternehmen nachweisen kann, dass der Halter seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und diese Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden war, wird ein Verschulden des Halters angenommen, was in Konsequenz zur Haftung des Halters führt. Nur wenn der Halter in der Lage ist, zu begründen, dass seine Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Schaden war, ist er von seiner Haftung befreit.
- Diese Regelungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten; der entsprechende Änderungsantrag wurde im Übrigen einstimmig von den mehr als 640 AVV-Vertragsparteien (die mehr als 550'000 Güterwagen besitzen) angenommen; dem gingen mehr als 3 Jahre intensive Diskussionen auf Ebene OTIF, EU und Sektor voraus.

**2. Der Antrag der Schweiz unterscheidet nicht klar zwischen der Haftung des Wagenhalters und der Haftung von Vorverwendern des Wagens, d.h. zwei oder mehr Eisenbahnverkehrsunternehmen, die den Wagen in einer Transportkette verwenden**

- Im Rahmen der gültigen Bestimmungen des AVV sind Vorwender eines Wagens nur dann verantwortlich für den durch den Wagen verursachten Schaden, wenn sie ein Verschulden trifft (Artikel 27, Satz 1). Gemäss dem Antrag der Schweiz wären zu-nächst alle Vorwender potentiell haftbar für den durch einen Wagen verursachten Schaden, wenn das Ereignis aufgrund eines Mangels am Wagen entstand. Das den Wagen im Zeitpunkt des Ereignisses verwendende Eisenbahnverkehrsunternehmen (welches (ohne eigenes Verschulden) gegenüber der geschädigten Partei haftet) könnte die vorwendenden Nutzer in Regress nehmen, und zwar alle, die nicht nachweisen können, dass der Wagenhalter / die ECM von dem Mangel wusste oder hätte wissen können. Eine solche Verlagerung der Haftung vom den Wagen während des Ereignisses benutzenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vorwendenden Eisenbahnverkehrsunternehmen, ist – gerade auch vor dem Hintergrund der Änderung des Artikels 27 AVV - nicht gerechtfertigt und würde sowohl kostspielige und zeitraubende Folgen haben als auch vermutlich zu Gerichtsfällen führen.

**3. ERFA sind keine Fälle aus jüngerer Vergangenheit bekannt, die eine Neuauflage der Diskussion zur Haftung rechtfertigen.**

**4. ERFA erinnert daran, dass Artikel 7, § 2 der ER CUV Akteure nicht daran hindert, eigene Regelungen hinsichtlich der Haftung für Schäden, die durch einen Wagen verursacht werden, zu vereinbaren.**